

IHR PLUS IM NETZ  
ah.iww.de  
Abruf-Nr. 186683



GmbH nahm  
keine getrennte  
Aufzeichnung vor

#### ► Buchführung

### Geschenke nur bei Verbuchung auf separatem Konto abzugsfähig

! Aufwendungen für die Herstellung eines Kalenders mit Firmenlogo sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn diese in der Buchführung einzeln und getrennt von den übrigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (Finanzgericht [FG] Baden-Württemberg, Urteil vom 12.4.2016, Az. 6 K 2005/11, Abruf-Nr. 186683, Az. der Revision beim Bundesfinanzhof: I R 38/16). Dieser Grundsatz gilt für alle Geschenke von Unternehmen. |

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine GmbH ließ Kalender mit Firmenlogo und Grußwort der Geschäftsführerin herstellen, die sie Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen Personen (z. B. auf Messen) übergab. Die Herstellungskosten pro Kalender lagen unter der in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) bezeichneten Grenze (im Streitjahr 40 Euro, aktuell 35 Euro). Dennoch versagte das Finanzamt den geltend gemachten Betriebsausgabenabzug, weil die Aufwendungen nicht getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben verbucht worden waren. Das FG Baden-Württemberg schloss sich dieser Ansicht an.

Das FG behandelte die Kalender im Streitfall als Geschenke i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG: Diese Vorschrift ist nicht dahin gehend auszulegen, dass Werbegeschenke, die selbst Werbeträger darstellen, vom Anwendungsbereich auszunehmen sind. Demzufolge ist hier auch § 4 Abs. 7 EStG anzuwenden, wonach die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden müssen. Dies wurde von der GmbH jedoch nicht beachtet. Sie hatte die Aufwendungen nicht auf einem oder mehreren besonderen Konten innerhalb der Buchführung verbucht. Die Aufwendungen wurden vielmehr auf einem Konto gebucht, das auch andere Aufwendungen enthielt. Aufzeichnungen außerhalb der Buchführung reichen, so das FG, auch bei einer datenmäßigen Verknüpfung nicht aus.

#### ► Arbeitszimmer

### Kosten für gemischt genutzte Nebenräume nicht abziehbar

! Bei einem Arbeitszimmer sind Aufwendungen für Nebenräume (Küche, Bad und Flur), die in die häusliche Sphäre eingebunden sind und zu einem nicht unerheblichen Teil privat genutzt werden, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 17.2.2016, Az. X R 26/13, Abruf-Nr. 186612). |

Abzugsvoraussetzungen gelten  
auch für Nebenräume

Bereits der Große Senat des BFH hatte entschieden, dass sich Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuermindernd auswirken, wenn die Räume nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werden (Urteil vom 27.7.2015, Az. GrS 1/14). Jetzt knüpft der X. Senat des BFH hieran auch für Nebenräume der häuslichen Sphäre an. Ob die Nutzungsvoraussetzung erfüllt ist, ist für jeden abgeschlossenen Raum individuell zu entscheiden.